

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 102-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.356

Eingereicht am: 04.06.2018

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: EVP (Beutler-Hohenberger, Gwatt) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 8

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 07.06.2018

RRB-Nr.: 830/2018 vom 15. August 2018
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Familienergänzende Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse auch für private Initiativen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

Die Bestimmungen der sich in Revision befindlichen Verordnung über die Angebote der sozialen Integration (ASIV, BSG 860.113) sind so zu fassen bzw. die Umsetzung ist so zu praktizieren, dass auf privater Initiative beruhende Angebote für familienergänzende Kinderbetreuung finanziell nicht benachteiligt werden und dass auch für ihre Leistungen Betreuungsgutscheine eingesetzt werden können.

Begründung:

Gestützt auf die vom Grossen Rat am 24. Januar 2011 überwiesene Motion Müller (221-2010) «Externe Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse für KMUs und Staatsbetriebe» wurde der Regierungsrat beauftragt, rechtliche Grundlagen zu schaffen, damit Betreuungsgutscheine künftig über den kantonalen Lastenausgleich abgegolten werden können. Im September 2017 genehmigte der Gesundheits- und Fürsorgedirektor ein Detailkonzept zur Einführung der Betreuungsgutscheine. Darauf basierend läuft derzeit eine Revision der Verordnung über die Angebote der sozialen Integration (ASIV).

Private, nicht subventionierte Initiativen für familienergänzende Kinderbetreuung sehen sich mit dem Umstand konfrontiert, dass sie bei der Abgeltung ihrer Leistungen im Vergleich zu den Spi-tex-, Tageseltern- und Kita-Dienstleistungen, die von den Krankenkassen bzw. vom Staat Beiträge erhalten, benachteiligt sind. Aus diesem Grund sollten die Voraussetzungen geschaffen werden, damit Betreuungsgutscheine auch für ihre Leistungen eingesetzt werden können, d. h. die Dienstleistungen für Kinderbetreuung zu Hause sollten mit den Tageseltern- und Kita-Dienstleistungen gleichgestellt werden, und die Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger sollten das Leistungsangebot selber wählen können.

Angesichts bestehender Engpässe bei Tageseltern und Kita-Plätzen sowie mangelnden Angeboten für Familien in Notsituationen kommt privaten Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern heute eine wichtige Funktion zu. Sie sind flexibel für massgeschneiderte Angebote in unterschiedlichen Belastungssituationen sowohl bei der Kinderbetreuung wie bei der Haushaltshilfe. Gerade für arbeitstätige Eltern ist eine flexible Kinderbetreuung entscheidend. Angesichts des Fachkräftemangels, eines höheren Durchschnittalters der Bevölkerung und einer wachsenden Zahl von Alleinerziehenden sollte das vorhandene Arbeitskräftereservoir ausgeschöpft werden. Dies ist nur möglich, wenn die Kinder gut versorgt sind, auch dann, wenn sie krank sind. Es sind private Angebotsträger, die Leistungen konstant und mit der gleichen Betreuungsperson anbieten können. Gemäss Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) sorgt der Kanton zusammen mit den Gemeinden sowie mit *privaten* und öffentlichen Trägerschaften für das Bereitstellen der erforderlichen Leistungsangebote. Die Angebote von qualifizierten privaten Organisationen sind ganz besonders in der Lage, einen Beitrag zur Erreichung der Wirkungsziele gemäss Artikel 7 ASIV zu leisten.

Es gibt bereits heute fachlich qualifizierte Vermittlungsstellen für Familienunterstützung wie z. B. den Verein GLANZZEIT mit Sitz in Uetendorf, der im Handelsregister eingetragen ist und dessen Ziel es ist, Familien zu stärken und diesen praktische Unterstützung für jegliche Art von Belastungssituationen anzubieten bzw. Unterstützung bei der Kinder- und Familienbetreuung zu leisten.

Begründung der Dringlichkeit: Da sich die ASIV in Revision befindet, muss die Motion dringlich sein, um noch in die Verordnungsänderungen miteinzufliessen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motionärin bezieht sich im Titel des vorliegenden Vorstosses sowie in ihrer Begründung auf die Motion Müller (221-2010) vom 24. Januar 2010 «Externe Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse für KMUs und Staatsbetriebe», auf deren Grundlage nach aktuellem Zeitplan per 2019 das Betreuungsgutscheinsystem eingeführt wird. Dieses hat unter anderem den Zweck, dass private Initiativen bzw. privatwirtschaftliche Akteure und staatliche Einrichtungen im Sinne von Kitas, die bislang subventionierte Plätze angeboten haben, gleichgestellt werden. Eltern, welche die Bezugskriterien erfüllen, erhalten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen

Gutschein, der die Betreuung der Kinder in allen zugelassen Kindertagesstätten und Tagesfamilien im Kanton Bern um den entsprechenden Betrag vergünstigt. Die Eltern können innerhalb des Systems frei wählen, bei welchem Anbieter sie ihre Kinder betreuen lassen wollen. Die Aufgabenteilung gemäss dem zitierten Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG, BSG 860.1), wonach neben dem Kanton und den Gemeinden auch private Trägerschaften zur Bereitstellung der Leistungsangebote besorgt sind, wird damit auch erfüllt.

Ebenfalls zielt das Betreuungsgutscheinsystem darauf ab, die in der Motion angesprochenen „bestehenden Engpässe bei Tageseltern und Kita-Plätzen“ zu beheben. Da die Gutscheine auf Kantonsebene nicht kontingentiert werden sollen, haben alle Eltern aus Gemeinden, die am System teilnehmen und nicht auf Gemeindeebene eine Kontingentierung einführen (es ist geplant, diese Möglichkeit den Gemeinden einzuräumen), bedarfsgerecht Zugang zu Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung. Die Erfahrungen mit dem Pilotstandort Stadt Bern zeigen, dass durch diese Marktsituation das Angebot relativ rasch der Nachfrage angepasst wird und lange Wartelisten der Vergangenheit angehören sollten.

Das Betreuungsgutscheinsystem schliesst private Trägerschaften somit keineswegs aus, beschränkt sich bei den zugelassenen Angeboten aber bislang bewusst auf Kindertagesstätten und Tagesfamilien. Neben der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf hat die Subventionierung der familienergänzenden Betreuung insbesondere zum Ziel, die soziale Integration und Chancengleichheit der Kinder zu fördern. Entsprechend wichtig sind die bezüglich der Kitas und TFOs geltenden Qualitätsvorgaben welche u.a. sicherstellen, dass die Kinder in Gruppen von geeigneten / ausgebildeten Personen betreut werden.

Kindertagesstätten und Tagesfamilien sind zudem besonders kosteneffiziente Angebotsformen, weil die Kinder an einem Ort zu einer grösseren Gruppe zusammengeführt werden und so verhältnismässig optimierte Betreuungsschlüssel und entsprechend tiefere Tarife realisiert werden können. Gemäss Art. 16 Abs. 1 der Verordnung über die Angebote der sozialen Integration (ASIV, BSG 860.113) müssen bei 12 belegten Plätzen in einer Kita mindestens 2 Personen anwesend sein, wobei eine ausgebildet sein muss (d.h. ein Betreuungsverhältnis von 12:2 bzw. 6:1). Eine Tagesmutter / ein Tagesvater kann gleichzeitig 5 Tagesplätze anbieten. Dies ist von zentraler Bedeutung, da Personalkosten den mit Abstand grössten Anteil an den Gesamtkosten einer Betreuungslösung ausmachen. Bislang bekannte alternative Betreuungsangebote wie insbesondere Nannies (die Dienstleistung des in der Motion erwähnten Vereins „Glanzzeit“ stellt prinzipiell eine Nanny-Vermittlung dar) betreuen demgegenüber in der Regel lediglich die Kinder einer einzelnen Familie bei ihnen zuhause. Der realisierbare Betreuungsschlüssel wird dadurch von der Anzahl Kinder der Familie bestimmt. Schweizweit leben allerdings nur in 12.8% aller Familien mit Kindern unter 25 Jahren drei Kinder und gar nur in 4% aller Familien vier oder mehr Kinder (BFS, 2017). Damit liegt der in den meisten Fällen realisierbare Betreuungsschlüssel entsprechend bei 2:1 und damit wären Nanny-Angebote mit den aktuell geplanten Vergünstigungen im Gutscheinsystem und den Preisen von Nanny-Angeboten oftmals nur für besser verdienende Familien, welche einen grossen Teil der Kosten selber tragen können oder für Familien mit mehr als zwei bis drei Kinder eine Option.

Der Regierungsrat ist indes bereit zu prüfen, ob es weitere Betreuungsformen gibt, mit denen die Wirkungsziele der Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung (soziale und sprachliche Integration, Chancengleichheit, Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Existenzsicherung von Familien) erreicht werden können und die eine vergleichbare Kosteneffizienz aufweisen wie Kitas und Tagesfamilien. Letzteres könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn Kinder mehrerer Familien (z.B. in der Nachbarschaft) zeitgleich durch eine Nanny betreut wer-

den. Es muss aber ebenfalls geprüft werden, welche minimalen Qualitätskriterien von diesen Angeboten eingehalten werden müssten, um analog der Kitas und Tagesfamilien einen angemessenen und sicheren Rahmen für die Entwicklung der Kinder gewährleisten zu können. Ausserdem muss die Einhaltung der Qualitätskriterien effizient geprüft werden können. Werden durch die Angebote zusätzliche Betreuungszeiten abgedeckt und damit insgesamt höhere Kosten generiert, müsste zudem deren Umfang und die Finanzierbarkeit vor einer Zulassung abgeklärt werden.

Dem Regierungsrat ist es ein grosses Anliegen, dass das Betreuungsgutscheinsystem nach dem aktuellen Zeitplan eingeführt werden kann. Aufgrund der bereits fortgeschrittenen Arbeiten an den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen (Beginn Konsultationsverfahren Ende Juni 2018) wäre eine allfällige Zulassung weiterer Angebote zu diesem Subventionierungssystem nicht mehr mit dessen Inkrafttreten möglich. Zudem sollten in einem ersten Schritt Erfahrungen mit dem neuen Finanzierungssystem gesammelt werden können. Erst im Hinblick auf eine weitere Revision wäre dann zu prüfen, inwieweit bzw. unter welchen Bedingungen auch andere Betreuungsformen den Zielsetzungen der kantonalen Subventionierung der familienergänzenden Betreuung entsprechen. Aus Qualitätsgründen und zur Abgrenzung von rein privaten Lösungen (z.B. im Rahmen der Hilfe innerhalb der Familie oder der Nachbarschaft) ist davon auszugehen, dass grundsätzlich nur von den Gemeinden oder dem Kantonalen Jugendamt bewilligte Institutionen bzw. in anerkannten Organisationen versammelte und unter Aufsicht stehende Angebote zur Entgegennahme von Betreuungsgutscheinen zugelassen werden können.

Verteiler

- Grosser Rat